

1.1

Verfügung, Vollmacht und Co.:

Wir bringen Ordnung ins Begriffs-Chaos

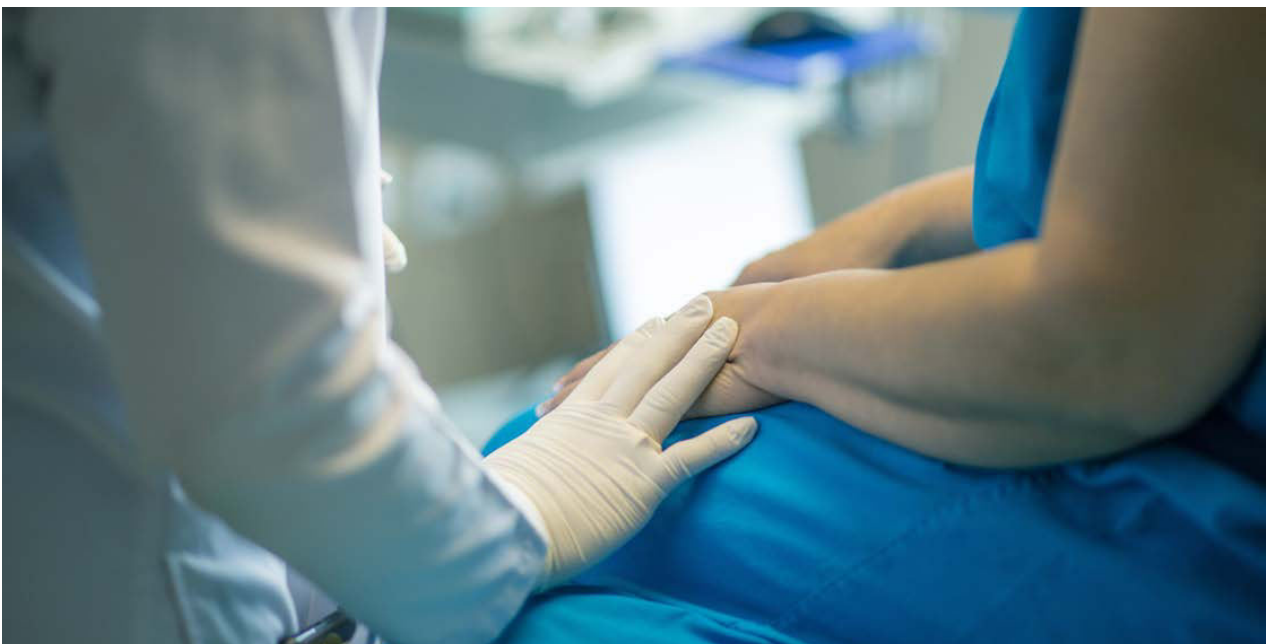
Zu Ihrer perfekten persönlichen Vorsorge gehören mehrere Dokumente, zum Beispiel eine Patientenverfügung, eine Pflegeverfügung, eine Bestattungsverfügung und einige weitere Dokumente. Die unterschiedlichen Begriffe können Ihnen dabei schnell im Kopf herumschwirren und sind oft nicht selbsterklärend. Beginnen wir deshalb unser Projekt Vorsorge damit, die Begriffe der einzelnen Bausteine zu klären. In den folgenden Kapiteln dieses Buches werden Sie die einzelnen Bausteine dann ausführlicher kennenlernen und Hilfe für das Ausfüllen der hinten im Buch befindlichen Formulare erhalten.



Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung erstellen Sie für den Fall, dass Sie zu einem Patienten werden, der sich in einem Zustand befindet, in dem er seine Behandlungswünsche nicht mehr selbst äußern kann. Ein Beispiel für so einen Fall wäre ein Koma nach einem Verkehrsunfall. Da Sie keine Behandlungswünsche äußern können, wenn Sie im Koma liegen, müssten in diesem Fall andere Personen über Ihre Behandlung

entscheiden – es sei denn, es liegt eine Patientenverfügung vor, die Sie vorsorglich erstellt haben. In der Patientenverfügung machen Sie individuelle Angaben zu Ihren Behandlungswünschen in Situationen, in denen Sie Ihren Willen nicht mehr direkt äußern können. Der Patientenverfügung widmen wir uns ausführlich in **Kapitel 2**.



Überlegen Sie sich gut, wie Sie als Patient behandelt werden möchten, wenn Sie über Ihre Behandlung nicht mehr selbst entscheiden können.



Organspendeverfügung

Die Organspendeverfügung kann Teil der Patientenverfügung sein, sie kann jedoch auch als eigene Verfügung erstellt werden. In der einfachen Form eines Organspendeausweises kann sie jederzeit in der Brieftasche mitgeführt werden. Worum es bei der Organspendeverfügung geht, verrät schon der Name: Sie entscheiden, ob Sie im Todesfall als Organspender für lebende Personen dienen möchten. Hierbei

können Sie festlegen, ob Sie Ihren Körper vollständig zur Verfügung stellen wollen oder nur von Ihnen bestimmte Organe. Übrigens kann ein Mensch unabhängig von seinem Alter und möglichen Erkrankungen Organspender werden. Ob er als Organspender taugt, wird von den Ärzten im Einzelfall entschieden. Zum Thema Organspendeverfügung lesen Sie mehr in **Kapitel 3**.



Pflegeverfügung

Die Pflegeverfügung ist mit der Patientenverfügung eng verwandt, denn auch sie wird herangezogen, wenn Sie nicht mehr selbst gefragt werden können. Während Sie mit einer Patientenverfügung Vorgaben zu Ihrer medizinischen Behandlung machen, erklären Sie in einer Pflegeverfügung, wie Sie sich Ihre Pflege

im Fall einer Pflegebedürftigkeit vorstellen. Im Gegensatz zu einer Patientenverfügung ist die Pflegeverfügung zwar rechtlich nicht bindend, kann aber Ihren Angehörigen und dem Pflegepersonal entscheidende Hinweise zu Ihren Wünschen bezüglich der Pflege geben. Mehr dazu lesen Sie in **Kapitel 4**.



Betreuungsverfügung vs. Vorsorgevollmacht

Ein weiterer wichtiger Baustein Ihrer Vorsorge ist die Betreuungsverfügung, in der Sie festlegen, wen Sie Ihre Angelegenheiten regeln lassen möchten, für den Fall, dass Sie dies nicht mehr selbst tun können. Andernfalls würde ein Betreuungsgericht einen Betreuer einsetzen, ohne dass Sie einen Einfluss auf die Auswahl hätten.

Die Vorsorgevollmacht geht weiter als die Betreuungsverfügung. Ein Bevollmächtigter kann einen Betreuer ersetzen, da er zum Vertreter

Ihrer Angelegenheiten wird und mit entsprechenden Vollmachten ausgestattet ist, um zum Beispiel Ihre Vermögensangelegenheiten zu regeln oder über die Unterbringung in einem Pflegeheim zu entscheiden.

Welche Personen in Ihrem Umfeld sich als Betreuer oder Bevollmächtigte eignen würden und wie Sie Ihre Betreuungsverfügung erstellen sowie wichtige Vollmachten erteilen, erfahren Sie in **Kapitel 5**.

2.2

Wichtige Fragen und Antworten zur Patientenverfügung

Nun, Gesetzestexte sind zwar exakt, jedoch oft auch ziemlich verwirrend formuliert, finden Sie nicht auch? Nachdem wir uns mit dem einschlägigen Paragrafen beschäftigt haben, wollen wir deshalb nun für Sie wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Patientenverfügung klären. Die Überschrift zu einem der folgenden Abschnitte stellt jeweils eine Frage, die im zugehörigen Text beantwortet wird.

Wann brauche ich eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung »brauchen« Sie zwar nicht unbedingt, und mit ein wenig Glück muss in Ihrem ganzen Leben niemals darauf zurückgegriffen werden. Dennoch empfehle ich Ihnen, das Erstellen einer Patientenverfügung nicht auf die lange Bank zu schieben. Denn ein Ernstfall ist zwar im hohen Alter wahrscheinlicher, doch ein schwerwiegender Unfall – der berühmte Ziegelstein, der Ihnen auf den Kopf fallen könnte, – wäre jederzeit möglich.

Übrigens habe ich einmal einen Blick in aktuelle Statistiken geworfen und festgestellt, dass selbst Demenz keineswegs nur hochbetagte Menschen treffen kann. Laut der Deutschen Alzheimer Gesellschaft leben in Deutschland rund 1,6 Millionen Menschen mit Demenz, von denen immerhin über 25.000 noch nicht das 65. Lebensjahr erreicht haben.

Niemand denkt gern an schwere Krankheiten oder das eigene Sterben. Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahrzehnte

tragen viel dazu bei, diese Themen aus dem Bewusstsein zu verdrängen. Allerdings sind es Themen, an denen – früher oder später – niemand vorbeikommt. Erledigen Sie Ihre Vorsorgeplanung also lieber frühzeitig, um auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein.

Machen Sie sich bewusst: Die Patientenverfügung dient nicht nur dazu, Ihre eigene medizinische Behandlung zu regeln, sondern Sie entlasten damit auch diejenigen Personen, denen Sie im Ernstfall ansonsten schwerwiegende Entscheidungen auferlegen würden.

Um die Frage in aller Kürze zu beantworten: Eine Patientenverfügung sollten Sie in jedem Lebensalter ab Erreichen der Volljährigkeit beibehalten. Vergleichen Sie das ruhig mit einer Reisekrankenversicherung – diese schließen Sie ja auch in jedem Fall ab, wenn Sie ins ferne Ausland reisen, auch wenn Sie sie hoffentlich niemals benötigen werden.

Kann ich die Patientenverfügung allein erstellen?

Ihre Patientenverfügung können Sie – mithilfe dieses Buches – allein erstellen. Natürlich soll Sie das nicht daran hindern, sich im Zusammenhang mit der Patientenverfügung von anderen Personen zusätzlich beraten zu lassen, etwa von Ihrem behandelnden Arzt oder einer Beratungsstelle, die sich solchen Themen widmet. Jedoch ist die Patientenverfügung letzten Endes ein sehr individuelles Dokument, das auf Ihren persönlichen Lebensansichten und Wertvorstellungen beruht.

Wenn Sie sich neben diesem Buch noch nach anderen Informationsquellen zum Thema Pa-

tientenverfügung umsehen, beispielsweise im Internet, werden Sie von der Vielfalt des Angebots fast erschlagen: Ministerien, Anwälte, Kirchen, Krankenkassen und viele weitere Institutionen bieten Ihnen Informationen, manchmal auch Broschüren zur Patientenverfügung an. Dadurch könnten Sie den Eindruck gewinnen, dass die Patientenverfügung etwas Kompliziertes sei. Dies ist aber nicht der Fall: Das Erstellen einer Patientenverfügung erfordert unangenehme Gedanken an das eigene Sterben sowie ein wenig Arbeitsaufwand – kompliziert ist es jedoch nicht.

An wen richtet sich die Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung erstellen Sie, um den Sie behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal im Krankenhaus Ihre Behandlungswünsche mitzuteilen – für den Fall, dass Sie nicht mehr imstande sind, sich direkt zu äußern. So könnten Sie zum Beispiel – wie es viele Menschen tun – festlegen, dass Sie nicht künstlich ernährt oder beatmet werden möchten, wenn Sie sich bereits in einem fortgeschrittenen Sterbeprozess ohne Hoffnung auf Genesung befinden. Erstellen Sie keine Patientenverfügung, müssten über diese Sachverhalte andere Personen entscheiden.

Wenn Sie sich nicht mehr selbst äußern können, wird ein Betreuer oder Bevollmächtigter (vgl. Kapitel 5) sich um Ihre Belange kümmern. Auch für diesen ist die Patientenverfügung eine Hilfe. Denn ohne Patientenverfügung müsste er die Wünsche bezüglich Ihrer Behandlung anderweitig ableiten, etwa aus mündlichen

und schriftlichen Äußerungen, die Sie zu einem früheren Zeitpunkt getätigt haben, aus ethischen und religiösen Überzeugungen sowie aus sonstigen persönlichen Wertvorstellungen. Dies ist in Absatz 2 des oben kennengelernten BGB-Paragrafen 1901a festgelegt.



Eine Patientenverfügung liefert dem behandelnden Arzt klare Ansatzpunkte über die Wünsche eines Patienten, der diese nicht mehr direkt äußern kann.

Ist meine Patientenverfügung rechtlich verbindlich?

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen, mit Datum versehen und eigenhändig unterschreiben, ist sie ab diesem Moment gültig und rechtlich verbindlich. Das bedeutet, dass sich die behandelnden Personen nach den in der Patientenverfügung enthaltenen Vorgaben richten müssen. Allerdings gilt die rechtliche Verbindlichkeit nicht für Wünsche, die von Gesetzes wegen verboten sind, etwa eine aktive Sterbehilfe, die in Deutschland zurzeit den Straftatbestand einer Tötung auf Verlangen erfüllen würde.

Die Patientenverfügung ist eine Willensbekundung, nach der sich die behandelnden Personen zu richten haben – diese würden sich an-

sonsten strafbar machen. Würde etwa ein Arzt gegen Ihren Willen eine bestimmte Behandlung durchführen, könnte das rechtlich als Körperverletzung gewertet werden. Aus diesem Grund können Sie sich sehr sicher sein, dass Ihrer Patientenverfügung auch tatsächlich die notwendige Beachtung geschenkt wird.

Wichtig ist die Schriftlichkeit der Patientenverfügung. Mündliche Äußerungen über Ihre Behandlungswünsche gelten nicht als Patientenverfügung. Jedoch könnten diese in die ärztlichen Erwägungen einbezogen werden, wenn keine schriftlich niedergelegte Patientenverfügung erstellt wird.

Hat meine Patientenverfügung ein Verfallsdatum?

Die von Ihnen schriftlich einmal erstellte und eigenhändig unterschriebene Patientenverfügung ist dauerhaft bis zu Ihrem Ableben gültig. Sie können die Patientenverfügung aber natürlich jederzeit widerrufen oder durch eine neue Patientenverfügung ersetzen. Wenn Sie die Patientenverfügung sowieso nur bei sich zu Hause aufbewahren, bedeutet Widerruf in diesem Fall einfach, die nicht mehr gewünschte Patientenverfügung zu schreddern. Haben Sie die Patientenverfügung anderen Personen übergeben, informieren Sie diese über Ihren Widerruf.

Der Widerruf einer Patientenverfügung kann ganz formlos sein. Er kann schriftlich, aber auch mündlich erfolgen. Falls Sie nicht mehr schreiben oder sprechen könnten, aber weiterhin einwilligungsfähig wären, könnten Sie den Widerruf einer Patientenverfügung sogar durch Kopfschütteln oder eine ähnliche Geste vornehmen.

Und natürlich: Wenn Sie zum Beispiel aus einem Koma erwachen und sich wieder selbst zu Ihren Behandlungswünschen äußern können, gelten diese aktuellen Äußerungen und nicht mehr das, was Sie irgendwann einmal in Ihrer Patientenverfügung festgelegt haben.

Hinweis: Nur Originale sind gültig

Wenn Sie Ihre Patientenverfügung mehreren Personen zur Aufbewahrung anvertrauen wollen, achten Sie darauf, dass es sich jeweils um ein Original handeln muss, also ein Dokument, das Sie eigenhändig unterschrieben haben. Die Kopie eines Dokuments ist rechtlich nicht verbindlich.

Wann sollte ich meine Patientenverfügung überarbeiten?

Auch wenn die einmal erstellte Patientenverfügung kein Verfallsdatum hat, sollten Sie diese dennoch hin und wieder einmal – z. B. alle zwei oder drei Jahre – wieder durchlesen, um zu überprüfen, ob das Geschriebene noch Ihren aktuellen Ansichten bzw. Lebensumständen entspricht. Falls nicht, erstellen Sie eine neue Patientenverfügung, um den neuesten Stand Ihrer Behandlungswünsche kundzutun.

Vielleicht waren Sie zum Zeitpunkt, an dem Sie Ihre Patientenverfügung erstellt haben, Mitglied einer Religionsgemeinschaft, die bestimmte Ansichten über lebensverlängernde Maßnahmen vertreten hat, inzwischen haben

Sie die Religionsgemeinschaft aber verlassen und auch Ihre Ansichten bezüglich lebensverlängernder Maßnahmen angepasst – in diesem Fall würden Sie die Patientenverfügung neu erstellen.

Eine regelmäßig aktualisierte Patientenverfügung bietet im Zweifelsfall die größere Rechtssicherheit. Insofern kann es sich auch anbieten, in regelmäßigen Abständen (z. B. alle zwei oder drei Jahre) auch dann eine Patientenverfügung mit neuem Datum und neuer eigenhändiger Unterschrift zu erstellen, wenn sich diese inhaltlich gar nicht verändert hat.

Wie ist das eigentlich, wenn ich mich im Ausland aufhalte? Ist die Patientenverfügung dort ebenfalls gültig?

Solange Sie noch auf dem Jakobsweg pilgern oder mit dem Wohnmobil durch Skandinavien streifen können, wird eine Patientenverfügung nicht akut benötigt. Aber natürlich könnte es auch im Ausland zu schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen oder Unfällen kommen. Die Patientenverfügung, die Sie mithilfe dieses Buches erstellen, ist aber nur in Deutschland

rechtskräftig. Wenn Sie planen, sich länger in einem anderen Land aufzuhalten, sollten Sie sich unbedingt mit der dort herrschenden Gesetzeslage auseinandersetzen. Achten Sie außerdem darauf, für Ihre Auslandsaufenthalte eine Reisekrankenversicherung abzuschließen, die im Ernstfall einen zeitnahen Rücktransport ermöglicht.

Organspendeverfügung

Hiermit erkläre ich,

_____ VORNAME(N) UND NACHNAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ POSTLEITZAHL UND WOHNORT

_____ GEBURTSDATUM



meinen Willen (Organspendeverfügung) zum Thema Organspende für den Fall, dass nach meinem Tod eines oder mehrere meiner Organe oder Gewebe für eine Transplantation infrage kommen.

Meine Erklärung, ob bzw. welche Organe oder Gewebe nach meinem Tod entnommen werden dürfen

Zunächst bestimme ich (meine Auswahl erfolgt durch Ankreuzen), ob Organe oder Gewebe meinem toten Körper entnommen werden dürfen bzw. – sofern ich mich für eine Organspende entscheide – welche Organe oder Gewebe entnommen werden dürfen und welche nicht.

Ich stimme, nachdem mein Tod ärztlich festgestellt wurde, der Entnahme aller meiner Organe und Gewebe aus meinem Körper zu.

Ich stimme, nachdem mein Tod ärztlich festgestellt wurde, der Entnahme meiner Organe und Gewebe aus meinem Körper zu, jedoch mit Ausnahme der folgenden Organe und Gewebe:



Ich stimme, nachdem mein Tod ärztlich festgestellt wurde, der Entnahme ausschließlich folgender Organe und Gewebe aus meinem Körper zu:

Ich widerspreche einer Entnahme von Organen oder Geweben nach meinem Tod.

Über eine mögliche Organspende soll nach meinem Tod folgende Person entscheiden:

_____ VORNAME(N) UND NACHNAME

_____ STRASSE UND HAUSNUMMER

_____ POSTLEITZAHL UND WOHNORT

_____ RUFNUMMER

_____ E-MAIL-ADRESSE

Meine Erklärung bezüglich des Vorrangs von Patientenverfügung oder Organspendeverfügung

Zusätzlich zu dieser Organspendeverfügung habe ich eine Patientenverfügung erstellt. Für den Fall, dass ich mich oben als Organspender erklärt habe und nach ärztlichem Urteil bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Spender für Organe oder Gewebe infrage komme, dafür aber entsprechende ärztliche Maßnahmen durchgeführt werden müssten, die ich in meiner Patientenverfügung ausgeschlossen habe, soll gelten, dass ...

die von mir in meiner Patientenverfügung erklärten Bestimmungen den Vorrang haben sollen.

die von mir in meiner Organspendeverfügung erklärten Bestimmungen den Vorrang haben sollen.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT